

Vorblatt

Problem:

Mit BGBl. II Nr. 327/2004 wurde der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik neu erlassen. Daher entspricht der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) nicht dem Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Kindergartenpädagogik.

Ziel:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung soll der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) an den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik angepasst werden.

Inhalt:

- der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten soll Rechnung getragen werden,
- erhöhte Flexibilität durch stärkere Konzentration auf die „Erwachsenengerechtigkeit“ des Lehrplanes,
- Erweiterung der Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen an den einzelnen Schulstandorten zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung der geänderten beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen für künftige Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer weiteren, qualitativ hohen Ausbildung, die unter Bedachtnahme auf die vor dem Besuch des Kollegs für Kindergartenpädagogik absolvierten Bildungswege den Berufserfordernissen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung trägt, erhöht die berufliche Flexibilität und damit die Chancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt. Daher sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Das gegenständliche Lehrplanvorhaben bewirkt keine finanziellen Auswirkungen für den Bund. Eine detaillierte Darstellung erfolgt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit BGBl. II Nr. 327/2004 wurde der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik aufsteigend mit Schuljahr 2004/2005 verordnet.

Derzeit werden an sechs Schulstandorten in Österreich Kollegs für Kindergartenpädagogik angeboten.

Durch die Neugestaltung des Lehrplanes des Kollegs für Kindergartenpädagogik (einschließlich des Kollegs für Berufstätige) soll der Qualitätssicherung der Ausbildung sowie einer zeitgemäßen Lehrplangestaltung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden Rechnung getragen werden.

Im Besonderen wurde bei der Erstellung des Lehrplans Bedacht genommen:

- standortspezifische Lösungen (Profil- und Schwerpunktbildung) zu ermöglichen,
- den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen,
- pädagogische Organisationsformen (Projektorientiertheit) zu fördern und
- dem Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden hinsichtlich der jeweiligen Vorkenntnisse Rechnung zu tragen.

Die Neugestaltung des Lehrplanes verfolgt folgende Zielsetzungen:

1. Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten

In den Pflichtgegenständen „Pädagogik“, „Didaktik“, „Praxis“, „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung und Kinderliteratur)“, „Deutsch als Zweitsprache“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ und „Medienpädagogik“ sowie in den verbindlichen Übungen „Seminar Kommunikationspraxis und Gruppendynamik“ und „Stimmbildung und Sprechtechnik“ soll der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten durch explizite und implizite Positionierung der Thematik Rechnung getragen werden. Darüber hinaus kann durch schulautonome Schwerpunktsetzungen bzw. durch Festlegung spezieller schulautonomer Freigegegenstände sichergestellt werden, dass die künftigen Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Rahmen ihrer Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um die sprachliche Förderung im Kindergarten durchführen bzw. organisieren zu können.

2. Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie)“/Ergänzende Pflichtgegenstände – „Philosophie“

Künftig sollen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die im vor dem Kolleg zurückgelegten „Bildungsgang“ den Unterrichtsgegenstand „Philosophie“ bzw. entsprechende Lehrinhalte nicht absolviert haben, die Möglichkeit geboten erhalten, Kenntnisse hierüber nachträglich zu erbringen.

3. Pflichtgegenstände „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung und Kinderliteratur)“ und „Deutsch als Zweitsprache“

Der derzeit gültige Lehrplan für das Kolleg enthält den Pflichtgegenstand „Deutsch“. Durch die Vorbildung der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden sollen sich die Lehrplaninhalte auf den wesentlichen berufsspezifischen Lehrstoff beschränken, der entsprechende Lehrstoff wurde im wesentlichen aus dem Lehrplan der Langform übernommen.

Der Pflichtgegenstand „Deutsch als Zweitsprache“ entspricht den gesellschaftlichen Erfordernissen, der Lehrstoff wurde ebenfalls aus dem Lehrplan der Langform übernommen und entsprechend adaptiert.

4. Pflichtgegenstand „Seminar Organisation, Management und Recht“

Aus dem derzeit gültigen Lehrplan für das Kolleg wurden Inhalte der verbindlichen Übung „Buchhaltung“ zeitgemäß adaptiert.

5. Pflichtgegenstand „Seminar Gesundheits- und Erziehungslehre“

Im Lehrplan der Langform lauten die äquivalenten Pflichtgegenstände „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ und „Seminar Ernährung mit praktischen Übungen“. Aus diesen Pflichtgegenständen sollen die entsprechenden berufsspezifischen Lehrinhalte übernommen werden.

6. Pflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“, „Textiles Gestalten“ und „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“

Für diese Pflichtgegenstände sollen die Lehrinhalte der analogen Pflichtgegenstände der Langform weitgehend übernommen bzw. durch berufsspezifische Inhalte aus den in der Langform enthaltenen Schwerpunkten: „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“ und „Textiles Gestalten“ ergänzt werden.

7. Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung“

Der entsprechende Pflichtgegenstand der Langform lautet „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“, der Teilbereich „Bewegungserziehung“ enthält ausschließlich berufsspezifische Lehrinhalte, die auch im Kolleg vermittelt werden sollen.

8. Pflichtgegenstand „Medienpädagogik“

Durch die in den vorgelagerten Bildungswegen absolvierten Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden aus „Informatik“ soll der Lehrstoff auf berufsbezogene, medienpädagogische Inhalte eingeschränkt werden.

9. Pflichtgegenstand „Seminar Stimmbildung und Sprechtechnik“

Im Hinblick auf das berufsspezifische Erfordernis einer entsprechenden „Stimmpflege“ soll im Kolleg dieser Pflichtgegenstand geführt werden, nicht zuletzt, da der Pflichtgegenstand „Deutsch“ nicht vermittelt wird.

10. Verbindliche Übung „Fachspezifisches Seminar“

Die verbindliche Übung „Fächerübergreifende berufsrelevante Aspekte“ wird bereits im derzeit gültigen Lehrplan angeboten und umfasst berufsspezifische Aspekte, die in der Langform in einzelnen, unter anderem auch in allgemein bildenden Pflichtgegenständen (zB in „Geschichte und Sozialkunde“, „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Physik“, „Chemie“, „Mathematik“ sowie „Biologie und Umweltkunde“), aber nicht in anderen, vor dem Kolleg zurückgelegten Bildungsgängen vermittelt werden. In der verbindlichen Übung „Fachspezifisches Seminar“ sollen künftig fächerübergreifende berufsrelevante Aspekte und weitere Inhalte zu „Supervision“, „Figurenspiel“, „Bildung und Erziehung von Kindern mit besonderem Förderbedarf“, „Interkulturelle Erziehung und „Verkehrserziehung“ vermittelt werden können.

11. C. Ergänzende Pflichtgegenstände: „Philosophie“, „Biologie und Umweltkunde“, „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“:

Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sind wesentliche Kenntnisse der berufsbezogenen Lehrinhalte der oben angeführten ergänzenden Pflichtgegenstände von besonderer Bedeutung. Wenn daher im, vor dem Kolleg zurückgelegten Bildungswegen diese Unterrichtsgegenstände bzw. entsprechende Lehrstoffinhalte nicht vermittelt wurden, sollen die „fehlenden“ Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben werden können. Diese ergänzenden Pflichtgegenstände sind auch im derzeit geltenden Lehrplan des Kollegs (mit Ausnahme von „Musikerziehung“) vorgesehen und gemeinsam mit den Pflichtgegenständen in der derzeit geltenden Stundentafel ausgewiesen. Im geplanten Verordnungsvorhaben soll für die ergänzenden Pflichtgegenstände der Stundentafelabschnitt „C“ eingefügt werden.

Die Erfahrungen seit 1994 zeigen, dass dieses zusätzliche Angebot an ergänzenden Pflichtgegenständen selten umgesetzt werden musste bzw. konnte. An den einzelnen Standorten hatten null bis vier Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende keine entsprechenden „Vorbildungen“, so dass ein Unterrichtsangebot in diesen Pflichtgegenständen aus Kostengründen kaum vertretbar war. Diese Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden wurden bislang auf die Möglichkeit verwiesen, die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen von Externistenprüfungen nachzuweisen.

Durch die Bedachtnahme auf die Kosten einer entsprechenden Unterrichtserteilung soll in der Fußnote 6 der geplanten Stundentafel vorgesehen sein, dass, wenn die Anzahl der „betroffenen“ Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden weniger als 15 beträgt, weiterhin der Nachweis der Kenntnisse des betreffenden Lehrstoffes im Externistenwege oder anders zu erbringen ist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigten auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, in deren bisherigen Bildungsgang der Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ nicht vorgesehen war, im musikalischen Ausbildungsbereich des Kollegs erhebliche Schwierigkeiten hatten, daher soll künftig der ergänzende Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Werteinheiten-Vergleichsrechnung wurden die aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie die Klassenzahlen des Schuljahres 2006/2007 herangezogen. Dabei wurde der derzeit geltende Lehrplan dem geplanten Lehrplanentwurf gegenübergestellt und der Werteinheitenbedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen je Klasse im Hinblick auf die

schulrechtlichen Rahmenbedingungen (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idgF BGBl. II Nr. 318/2006) berücksichtigt wurden. Von der geplanten Lehrplanänderung sind bundesweit drei Schulstandorte mit insgesamt 11 Klassen (neun als Tagesform; zwei als Abendkolleg) betroffen.

Es ergibt sich bei aufsteigendem In-Kraft-Treten ab dem Schuljahr 2007/2008 folgendes Bild (im Schuljahr 2010/2011 ist der Vollausbau erreicht):

Schuljahr	bundesweiter Werteinheiten- Mehr-/Minderbedarf
2007/2008	8,54
2008/2009	18,45
2009/2010	16,38
2010/2011	9,82

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- eine aktuelle Auswertung aus dem Managementinformationssystem (MIS) von PM-SAP ergibt einen Anteil der L1-Bediensteten (jeweils an den Gesamtbediensteten) von 50,32% und einen Anteil der L2-Bediensteten von 49,68% sowie einen Anteil der beamteten Lehrkräfte von 38,26% bzw. einen Anteil der Vertragsbediensteten von 61,74%
- es wird angenommen, dass sich die Veränderungen im Lehrplan auf Bedienstete (Lehrkräfte) unterschiedlicher Verwendungsgruppen gemäß den oben angeführten Anteilen verteilen.
- Heranziehung der Durchschnittspersonalausgaben gemäß der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz, BGBl. II Nr. 302/2006, für L1, L2, 11 und 12
- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Errechnung der Kosten unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Dienstgeberbeiträgen von 12% (Erfahrungswert des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur)
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre

Durch das aufsteigende In-Kraft-Treten ab dem Schuljahr 2007/2008 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an Werteinheiten folgende finanziellen Auswirkungen :

Schuljahr	Mehrbedarf Werteinheiten	Ausgaben (€)	Kalender- jahr	Ausgaben (€)	Kosten (€)
2007/2008	8,54	22.641,2	2007	7.547,1	8.452,7
2008/2009	18,45	48.931,4	2008	31.404,6	35.173,1
2009/2010	16,38	43.442,0	2009	47.101,6	52.753,8
2010/2011	9,82	26.051,3	2010	37.645,1	42.162,5
2011/2012	9,82	26.051,3	2011	26.051,3	29.177,4

Die Größenordnungen von 9,82 Werteinheiten und rund Euro 26.000,00 sind in Relation zu den insgesamt verteilten Werteinheiten bzw. zum Personalbudget des Planstellenbereichs 1291 vernachlässigbare Größen. Eine Bedeckbarkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ist daher jedenfalls sichergestellt, wodurch es aus diesem Lehrplanvorhaben zu keinen Mehrausgaben für den Bundeshaushalt kommt.

Im Bereich der Sachausgaben entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen

Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 3 Abs. 5):

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten bzw. das Außer-Kraft-Treten.

Der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik soll für das 1. Semester mit 1. September 2007, hinsichtlich des 2. Semesters mit Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2007/08 und hinsichtlich der weiteren Klassen semesterweise aufsteigend in Kraft treten. Die bisherige Anlage tritt schrittweise beginnend mit 31. August 2007 für das 1. Semester außer Kraft.

Zu Z 2 (Anlage):

Der geltende Lehrplan für das Kolleg für Kindergartenpädagogik soll durch den im Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt werden (Inhalte der Reform: siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).

Zu Art. 2:

Der Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik enthält die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht unter Bezug auf die jeweilige rechtliche Fundstelle.